

ANLAGE 1 zur Abiturverfügung Terminplan und besondere Regelungen für die Abiturprüfung 2018

Für die zentrale Abiturprüfung des Jahres 2018 werden für die Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs¹ folgende Termine bestimmt:

I. Vorlage von Prüfungsvorschlägen der Schulen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde

Kunst

Für schriftliche Abiturprüfungen im Fach **Kunst** sind zwei Aufgabenvorschläge für den Aufgabentyp I (gestaltungspraktische Aufgabenstellung) über Ihre Schulleitung einzureichen.

Unter

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/weitere-dokumente/

finden Sie die entsprechenden Formulare für die Einreichung der Aufgabenvorschläge sowie fachliche Hilfestellungen für die Erstellung der Aufgaben.

Bitte versehen Sie den Umschlag für Ihre Vorschläge mit dem entsprechenden Deckblatt (ebenfalls unter der o. g. Adresse verfügbar) und vermerken Sie die Kursart (LK oder GK) sowie die für Ihre Schule zuständige Bezirksregierung. Verschließen Sie den Umschlag bitte nicht, da er für die Rücksendung benutzt wird.

Senden Sie den Umschlag mit Ihren Vorschlägen in einem größeren verschlossenen und versiegelten Umschlag, auf dem Sie auf der Vorderseite das Stichwort **Kunst** deutlich vermerken, bitte an folgende Adresse:

Herrn LRSD Stefan Holtschneider
(Dezernat 43)
über
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen
Paradieser Weg 64
59494 Soest

Die Aufgabenvorschläge sind bis zum **12. Januar 2018** (Posteingang) einzureichen.

¹ Für den Herbsttermin im Wintersemester 2018/2019 an den WbK werden zu einem späteren Zeitpunkt Termine und Verfahrenshinweise bekannt gegeben.

Sport

Praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung Sport

Für die praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung Sport legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin / dem Fachdezernenten für das Fach Sport auf dem Dienstweg einen Vorschlag gem. VV 33.1 zu § 33 (1) bzw. gem. VV 38.12 zu § 38 (1) APO-GOST vor.

Unter

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/weitere-dokumente/

finden Sie die entsprechenden Formulare für die Bewegungsfelder und Sportbereiche.

Bitte versehen Sie den Umschlag für Ihren Vorschlag mit dem entsprechenden Deckblatt (ebenfalls unter der o. g. Adresse verfügbar) und vermerken Sie die Kursart (LK oder GK) sowie die für Ihre Schule zuständige Bezirksregierung. Verschließen Sie den Umschlag bitte nicht, da er für die Rücksendung benutzt wird.

Senden Sie Ihren Vorschlag **bis zum 15. November 2017** in einem größeren verschlossenen und versiegelten Umschlag, auf dem Sie auf der Vorderseite das Stichwort Sport deutlich vermerken, an die Fachdezernentin bzw. den Fachdezernenten der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (Dezernat 43):

- Frau LRSD'in Schlecht (für BR Arnsberg und BR Münster)
E-Mail: elke.schlecht@bra.nrw.de
- Herr LRSD Tewes (für BR Düsseldorf)
E-Mail: magnus.tewes@brd.nrw.de
- Herr LRSD Porschen (für BR Köln)
E-Mail: ulrich.porschen@brk.nrw.de
- Herr LRSD Dr. Diekmann (für BR Detmold)
E-Mail: wolfgang.diekmann@brdt.nrw.de

Regelung für den Fall einer krankheits- oder verletzungsbedingten Sportunfähigkeit im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens – „Verletzungsregelung“

Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens krankheits- oder verletzungsbedingt nicht an der sportpraktischen Prüfung teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Danach trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem betroffenen Prüfling (bzw. den Erziehungsberechtigten) die Entscheidung, ob die sportpraktische Prüfung nachgeholt werden kann oder für die ausgefallenen Prüfungsteile jeweils eine bewegungsfeldspezifische Ersatzprüfung durchgeführt wird, die aus einer Theorie-

Praxis-Prüfung mit schriftlicher Aufgabenstellung, 30-minütiger Vorbereitungszeit sowie einem abschließenden Prüfungsgespräch besteht.

Im Grundkurs Sport ist – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erkrankung / Verletzung und dem Verletzungsmuster – zu entscheiden, ob für einen ausgefallenen sportpraktischen Prüfungsteil eine bewegungsfeldspezifische Ersatzprüfung oder für zwei ausgefallene sportpraktische Prüfungsteile zwei bewegungsfeldspezifische Ersatzprüfungen durchgeführt werden.

Im Leistungskurs Sport gilt diese Regelung analog. Kann im Leistungskurs Sport im Fall der Sportunfähigkeit die Überprüfung der Ausdauerleistungsfähigkeit, welche verbindlich als erste sportpraktische Prüfungsteilleistung zu absolvieren ist und die unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der weiteren sportpraktischen Prüfung darstellt, nicht erbracht werden, so sind die fachlichen Inhalte und Bezüge zum Themenkomplex „Ausdauer“ in die bewegungsfeldspezifischen Ersatzprüfungen zu integrieren. Eine Gesamtübersicht über die in der Schule durchgeführten Ersatzprüfungen ist der oberen Schulaufsicht nach Abschluss der Abiturprüfung (gemäß VV 23.22 zu §23 APO-GOST, Abs. 2) anzuzeigen.

II. Distribution von Unterlagen

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Informationen werden nicht im Netz veröffentlicht.
Die Schulen erhalten sie über die Bezirksregierungen.

III. Zweiter Nachschreibtermin im Frühjahr

Zur Planung der Einzelfallregelungen für Langzeiterkrankte durch die obere Schulaufsichtsbehörde meldet die Schulleitung die Namen der betroffenen Prüflinge unmittelbar an die zuständige Bezirksregierung. Diese informieren die Schulen über die weiteren Verfahrensabläufe, u.a. auch über die fachspezifischen Regelungen zur Anzahl der von den Fachlehrkräften zur Genehmigung vorzulegenden Aufgabenvorschläge.

IV. Externe Zweit- und Drittkorrekturen

In den nachstehend aufgeführten Fächern wird – wie bereits im Terminerlass veröffentlicht – die Zweitkorrektur und ggf. Drittkorrektur extern, d. h. an einer anderen Schule, nach Festlegung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

- Informatik (GK + LK)
- Technik (GK + LK)
- Ernährungslehre (GK + LK)

Der **Austausch der Prüfungsarbeiten** erfolgt zu folgenden Terminen:

- Weitergabe der Prüfungsarbeiten zur Zweitkorrektur: **08.05.2018**
- Rückgabe bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur: **29.05.2018**
- Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten: **05.06.2018**

Am Verfahren der externen Zweitkorrektur nehmen auch die Weiterbildungskollegs teil. Beim Herbsttermin werden dieselben Fächer wie beim Frühjahrstermin in die externe Zweitkorrektur einbezogen. Allerdings findet der Austausch zu diesem Termin nur innerhalb der Schulform statt.

Weitere organisatorische Regelungen werden von der jeweils zuständigen oberen Schulaufsicht getroffen.

V. Korrekturtag

Zur Entlastung besonders stark von Korrekturen betroffener Lehrerinnen und Lehrer wird der Schulleitung anheimgestellt, diesen Lehrkräften unter angemessener Beachtung des § 59 Abs. 2 Punkt 4 SchulG innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums einen Korrekturtag einzuräumen.

VI. Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

Anmeldung der Prüflinge durch die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht bis **01.02.2018**

- Herr LRSD Pietrek
(L und G für BR Arnsberg, L für BR Detmold und BR Münster)
E-Mail: mark.pietrek@brms.nrw.de
- Herr LRSD Dr. Bentgens
(L und G für BR Düsseldorf, G für BR Detmold und BR Münster)
E-Mail: wilfried.bentgens@brd.nrw.de
- Herr LRSD Dr. Beyer (L und G für BR Köln, H landesweit)
E-Mail: achim.beyer@brk.nrw.de

Rücktrittsmöglichkeit bis

23.03. 2018

Mündliche Prüfungen:

- Latinum Fallgruppe 1), Graecum, Hebraicum **11.06. – 27.06.2018**
- Latinum Fallgruppen 2) – 5) **25.06. – 06.07.2018**

VII. Notenberechnung gemäß Anlage 4 der Abiturverfugung

In Ergänzung zu den kommentierten Beispielfällen zur Notenbildung der ANLAGE 4 der Abiturverfugung wird auf folgender Internetseite eine Excel-Tabelle zur Unterstützung der Notenberechnung angeboten:

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/rechtsgrundlagen/

VIII. Aufgaben für Wiederholerinnen und Wiederholer

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen im Abitur 2018 auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen; d.h. es gibt keine gesonderten Aufgabenpakete für Wiederholerinnen und Wiederholer.

Einer zusätzlichen Regelung bedarf lediglich die Fallgruppe derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach nicht bestandener Abiturprüfung **zum dritten Mal die Qualifikationsphase 2** absolvieren und im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen.² Die Schulen melden nur diese besondere Fallgruppe von Wiederholerinnen und Wiederholern zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres zentral im Schulverwaltungsportal an (5. bis 16. Februar 2018). In den Fächern Biologie, Mathematik, Philosophie sowie den modernen Fremdsprachen erhalten diese Schülerinnen und Schüler „weitere Aufgaben bzw. Aufgabenformate“ gemäß Runderlass 13-32 Nr. 6. Diese Prüfungsaufgaben werden dezentral durch die Fachlehrkräfte erstellt und der oberen Schulaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Nähere Informationen hierzu werden den Schulen rechtzeitig bekanntgegeben.

² Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 die Q2 zum ersten Mal absolviert, aber keine Zulassung zur Abiturprüfung erhalten hatten. Am Ende ihres zweiten Durchlaufs der Q2 im Schuljahr 2016/17 haben diese Schülerinnen und Schüler zwar ihre Zulassung erhalten, jedoch die Abiturprüfung nicht bestanden. Im Schuljahr 2017/18 absolvieren sie nun ein drittes Mal die Q2 und wiederholen ihre Abiturprüfung. Das entscheidende Merkmal ist, dass für diese besondere Fallgruppe in der Jahrgangsstufe Q1 die alten Lehrpläne und in der Jahrgangsstufe Q2 die neuen Kernlehrpläne galten.